

§ 5

- (1) ¹Vor Abschluß einer Eintragung können Berichtigungen (Verbesserungen, Einschaltungen, Ausstreichungen usw.) vorgenommen werden. ²Es darf nicht radiert werden.
- (2) ¹Müssen abgeschlossene Eintragungen über Tatsachen oder Rechtsverhältnisse berichtigt, ergänzt oder sonst geändert werden, so ist die Änderung nach § 3 Abs. 1 zu verfügen und einzutragen. ²Soweit die frühere Eintragung geändert wird, ist sie mit roter Tinte oder Tusche so durchzustreichen, daß die bisherige Eintragung leserlich bleibt. ³Es darf nicht radiert werden. ⁴In der Spalte „Bemerkungen“ des Karteiblattes ist mit roter Tinte oder Tusche auf den neuen Eintrag hinzuweisen, wenn er sich nicht unmittelbar neben, unter oder über der bisherigen Eintragung befindet.
- (3) Berichtigungen nach Absatz 2 sind nur bei wichtigen Veränderungen vorzunehmen, so insbesondere, wenn sich der Träger der Straßenbaulast, die Kilometerlänge der Straße oder die Länge der von einem Träger der Straßenbaulast zu unterhaltenden Straßenstrecke ändern.
- (4) ¹Wird der ganze Straßenzug umgestuft, so ist das Karteiblatt, auf dem er eingetragen ist, abzuschließen und in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, welcher Straßenklasse der Straßenzug nunmehr zugehört. ²Am Kopf des Karteiblattes ist der Vermerk „gelöscht“ anzubringen. ³Wird der Straßenzug als öffentliche Straße eingezogen, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.